

RBB, MASURENALLEE 8-14, 14057 BERLIN

Staatskanzlei Brandenburg
Herrn Staatssekretär
Dr. Benjamin Grimm

Senatskanzlei Berlin
Chef der Senatskanzlei
Herrn Staatssekretär
Florian Graf

Per Mail

INTENDANTIN

TELEFON 030 97993-10000
TELEFAX 030 97993-10009
E-MAIL Intendanz@rbb-online.de

Berlin
22.09.2023

Novellierung rbb Staatsvertrag - Stellungnahme rbb

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Graf,
sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Dr. Grimm,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novellierung des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag), die ich gerne wahrnehme.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Anpassung des rbb-Staatsvertrages an die Novellierungsgedanken des 3. Medienänderungsstaatsvertrags. Diese Übertragung auf Landesebene sehen wir als Schritt zur Gewährleistung der Zukunftsfestigkeit und Modernisierung des Rundfunk Berlin-Brandenburg.

Die „Erschütterungen“, die der rbb in den 16 vergangenen Monaten durchgemacht hat und welche gemeinhin als „rbb-Krise“ bezeichnet werden, haben bereits zu großen internen Veränderungen geführt, insbesondere der Überarbeitung von Regelungswerken wie der Revisionsordnung oder der Einführungen einer Dienstanweisung „Compliance“. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns über die Initiative der Bundesländer Brandenburg und Berlin, bereits in

**RUNDFUNK
BERLIN-BRANDENBURG**

MASURENALLEE 8 - 14
14057 BERLIN
TELEFON 030 97993-0

MARLENE-DIETRICH-ALLEE 20
14482 POTSDAM
TELEFON 0331 97993-0

rbb-online.de

diesem Stadium auch den noch nicht in Landesrecht erwachsenen 4. MÄStV bei der Novellierung mitzudenken. Insbesondere die nun vorgesehenen Regelungen, die die Transparenz gegenüber den Gremien stärken und zusätzliche Aufklärungs- und Informationspflichten vorsehen, begrüßen wir ausdrücklich. Dazu gehört auch die Öffnung des Rundfunkrates für die Bewerbungen von gesellschaftlich relevanten Gruppen für einen Sitz im Rundfunkrat, da so Vielfalt und Abbildung gesellschaftlich relevanter Strömungen im Rundfunkrat ermöglicht werden.

Ebenfalls begrüßen wir den Ansatz, die Regionalisierung in den Angeboten des rbb noch mehr als bisher zu stärken. Die Betonung der regionalen Verwurzelung gehört zum Kern unseres Auftrags. Auch wir wollen erreichen, dass sich die in Brandenburg und Berlin lebenden Menschen dieses Umstandes gewiss sind. Auch hier hat der rbb allerdings bereits begonnen: Durch die geplante Stärkung der Berichterstattung aus Westbrandenburg wird ein neuer regionaler Schwerpunkt - auch organisatorisch - gesetzt, der auch eine Verstärkung des Netzes der Regionalkorrespondenten beinhaltet. Ziel ist eine stärkere Präsenz West-Brandenburgs auf allen Ausspielwegen und damit die Beseitigung eines historisch gewachsenen Ungleichgewichts zulasten dieser speziellen Region.

Das aufgezeigte Ziel, den Dialog mit der Bevölkerung - auch durch Angebotsformate - zu stärken, nehmen wir gerne in unsere weitere Planung auf.

Die vorgesehene Möglichkeit der Flexibilisierung von Hörfunkprogrammen ist ebenfalls ganz in unserem Sinne - geht uns an dieser Stelle jedoch nicht weit genug: Aus unserer Sicht sollte die Möglichkeit, ein Programm in ein digitales Angebot zu überführen, sämtliche Hörfunkangebote des rbb erfassen und von der programmlichen Entscheidung des rbb und den Bedürfnissen der Hörer*innen abhängen.

Dies vorausgeschickt erkennen wir jedoch in der übersandten Anhörungsfassung auch drohende Eingriffe in die dem rbb von der Verfassung garantierten Unabhängigkeit und befürchten mit deren Umsetzung Verletzungen der aus Rundfunk- und Programmfreiheit resultierenden Garantien (Selbstverwaltungsgarantien und die Programmautonomie).

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt die umfassende Programmfreiheit der Rundfunkveranstalter. Sie wird zu Recht als „Herzstück“ der Rundfunkfreiheit bezeichnet. Danach ist jede Tätigkeit geschützt, die mit der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen zusammenhängt. Der Schutzbereich reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten bzw. Meinungen.

Daneben folgen aus der Rundfunk- und Programmfreiheit weitere Garantien, die bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Verfasstheit und der Organisation sowie von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einer Rundfunkanstalt

zu berücksichtigen sind. Dazu gehören als Grundprinzipien das Recht der Selbstverwaltung (hier namentlich die Organisations-, Finanz- und Personalhoheit), der Grundsatz der Binnenpluralität und das Gebot der Staatsferne. Jede Form der gesetzlichen Ausgestaltung der rundfunkrechtlichen Ordnung muss folglich verhältnismäßig (also sowohl geeignet, erforderlich und angemessen) sein, um innerhalb des verfassungsrechtlich erforderlichen positiven Ordnungsrahmens die Rundfunkfreiheit zu sichern und der Förderung der Vielfalt zu dienen.

Diese Grundprinzipien sehen wir durch verschiedene der vorgeschlagenen Regelungen verletzt. Dies betrifft insbesondere die sehr weitreichenden Regelungen zur Einführung der konkret vorgegebenen "Landesangebote" und deren hierarchische und organisatorische Ausgestaltung sowie die Änderungen der Organstruktur durch die Einführung eines neuen vierten Organs und die sich daraus ergebenden Folgen für die Unternehmensleitung. Auch die Einführung von umfangreichen persönlichen Haftungsregelungen von Gremienmitgliedern und Intendantin bzw. Intendant sind mit Eingriffen in das Recht zur Selbstverwaltung verbunden, die u.E. nicht verhältnismäßig sind.

Wir verkennen nicht, dass die aktuellen Reformbemühungen (auch) dazu dienen sollen, die Akzeptanz und die Unterstützung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Bevölkerung und damit der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu erhalten. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass sowohl Organisationsstrukturen der Anstalten, die Art und Weise der Gremienkontrolle und die Zusammenarbeit in der ARD und im ARD-/ZDF-Verbund auf den Prüfstand gestellt werden und nach modernen Wegen der Unternehmensführung und -kontrolle gesucht wird. Das unterstützen wir ausdrücklich.

Allerdings darf der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von internen Strukturen von Rundfunkanstalten weder zu tief und zu detailliert in die Organisations- und Personalhoheit der Sender eingreifen, noch sollten gesetzlich festgelegte Organisationsstrukturen dazu führen, dass eine spätere Anpassung oder Flexibilisierung von modernen Arbeits- und Hierarchieformen durch gesetzliche Regelungen verhindert werden und diese nicht mehr durch die Anstaltsorgane selbst als Ergebnis eines unternehmerischen Prozesses verändert werden können.

Die Reform der bisherigen Intendantenverfassung und der internen Organisation wie nun im Entwurf vorgesehen, berücksichtigt diese genannten Aspekte aus unserer Sicht nicht hinreichend. Auch wenn dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der Rundfunkordnung zusteht, ist der oben beschriebene verfassungsrechtliche Rahmen einzuhalten.

Weiter müssen wir an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Umsetzung der aktuell vorgeschlagenen Regelungen für den rbb mit Mehrkosten verbunden wären, die für ihn in seiner aktuellen finanziellen Lage nicht leistbar sind.

Insgesamt rechnen wir aufgrund der Neuregelungen für das Jahr 2024 mit finanziellen **Mehraufwendungen von insgesamt ca. 8 Mio. Euro**. Diese Mehrbelastung setzen sich zusammen aus **Mehrkosten von etwa 5,17 Mio. Euro p. a. sowie Mindererträgen von 2,38 Mio. Euro p. a.**, hinzu kommen **einmalig fällig werdende Investitionen von 460 T Euro**. Die hier genannten Volumina bewegen sich in einem Umfang, der die derzeitigen Einsparbemühungen des rbb nahezu zunichtemachen würde.

Wir haben unsere Änderungsvorschläge in einer ergänzenden Spalte in die Synopse (Anlage 1) eingearbeitet und hierbei konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet, da uns der enge zeitliche Rahmen, innerhalb dem Sie sich bewegen, bewusst ist, möchten im Folgenden aber ausführlich zu unseren Hauptkritikpunkten Stellung nehmen.

1. Präambel

Wir begrüßen das besondere Anliegen der Länder Berlin und Brandenburg, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Anpassung des rechtlichen Rahmens eine zeitgemäße Ausrichtung zu ermöglichen. Das Ausschöpfen auch online-basierter Potenziale wird über die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität für jüngere ebenso wie ältere Nutzer*innen entscheidend sein. Wir erkennen ebenso die vor dem Hintergrund einer stetig voranschreitenden Globalisierung erforderliche Fokussierung auf die Repräsentanz regionalspezifischer Inhalte, die der Rundfunk Berlin-Brandenburg transportiert.

Obwohl die regionale Verwurzelung des rbb ein wichtiger Kernaspekt unserer Tätigkeit ist, müssen wir entsprechend unserer Stellungnahme zur Anhörungsfassung vom Juni 2022 unsere rechtlichen Bedenken an einer gesetzlichen Verankerung der Bevorzugung von Personen mit biographischen Bezügen zu Berlin und Brandenburg und speziell Personen mit ostdeutscher Biografie bei der Besetzung von Führungspositionen zum Ausdruck bringen.

Der rbb hat als Arbeitgeber bei der Stellenbesetzung jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen.

Bereits das Grundgesetz verbietet in Art. 3 Abs. 1 die Unterscheidung u.a. nach Herkunft, wenn es hierfür keinen sachlichen Grund gibt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, kurz AGG, als einfachgesetzliche Ausprägung des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG, schließt sich dieser Wertung an. Ein sachlicher, die unterschiedliche Behandlung rechtfertigender Grund ist für die in der Präambel vorgesehene Besserstellung der genannten Personenkreise jedoch nicht erkennbar.

Dass der rbb mehr als andere Arbeitgeber darauf angewiesen sei, dass die in Führungspositionen beschäftigten Mitarbeiter eine „ostdeutsche“ Biografie vorwiesen, kann nicht mit dem Erfordernis regionalspezifischen

Programms begründet werden. Auch eine Begründung über eine „innere Organisation“, in welcher sich die „regionale Verwurzelung“ durch eine bevorzugte Berücksichtigung von Bewerber*innen mit „Ost-Biographie“ spiegeln sollte, erscheint nicht plausibel und ist keine belastbare Begründung für eine Ungleichbehandlung - unabhängig von Leistung und Qualifikation.

Darüber hinaus stellt sich auch bereits ganz praktisch die Frage, wie das Merkmal einer „ostdeutschen“ Biografie nachgewiesen werden soll.

Da einer Präambel nicht per se die rechtliche Verbindlichkeit abgesprochen werden kann, steht der nun vorgesehene Wortlaut im Konflikt mit den genannten Vorschriften und würde den rbb bei Berücksichtigung im Bewerbungsverfahren arbeitsrechtlichen Ansprüchen Dritter - konkret der Mitbewerber*innen - aussetzen. Wir sprechen uns mithin für die Streichung der Passage aus, welche Herkunft als bevorzugungswürdigen Aspekt im Bewerbungsverfahren um einen Führungsposten anstrebt.

2. Regionalbüros - § 2 Abs. 3 rbb-StV-E

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG garantiert dem rbb das Recht zur Selbstverwaltung. Dieses Selbstverwaltungsrecht sichert dem rbb einen Bereich eigener, sachbezogener Verantwortung zu, dessen Maßstäbe sich aus der ihm gestellten Aufgabe her ergeben. Wir sind uns bewusst, dass die Bereiche der Finanz-, Personal- und Organisationshoheit damit nicht gänzlich dem Einfluss des Landesgesetzgebers entzogen wurden. Jedoch müssen entsprechende Regelungen aufgrund der hier in Frage stehenden Rundfunkfreiheit, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, also dem Maßstab der Erforderlichkeit, Gebotenheit und Angemessenheit entsprechen, und dem Ziel der Sicherung der Rundfunkfreiheit dienen. Dies ist bei der nun in § 2 Abs. 3 rbb-StV-E vorgesehenen Regelung aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Die Vorgabe von Anzahl und räumlicher Verortung von Regionalbüros stellt eine Regulierung auf einer Ebene dar, die zu tief und zu detailliert in das Recht zur Selbstverwaltung des rbb eingreift. Als eine den vorgenannten Prinzipien Rechnung tragende Regelung wäre beispielsweise eine solche anzuerkennen, die zwar die Existenz solcher Studios und die Berücksichtigung von Landesinteressen bei deren Errichtung vorgibt, jedoch keine Angaben über Standort und Anzahl vornimmt (vgl. z.B. § 2 Abs. 3 SWR-StV). Wo und wie viele Regionalbüros der rbb unterhält, muss seiner Organisationshoheit obliegen - auch und gerade vor dem Hintergrund seiner schwierigen finanziellen Lage. Die Verwendung der Beitragsmittel zur Erfüllung des Grundversorgungsauftrages muss durch die Rundfunkanstalt eigenständig und unbeeinflusst gesteuert werden. Die Schaffung eines zusätzlichen Regionalbüros in Brandenburg an der Havel würde zu folgenden Mehrkosten führen: Personal- und Sachkosten von **rund 150 T Euro**

- 170 T Euro p.a. und einmalige Investitionen in Höhe von 370 T Euro - 410 T Euro.

Auch wenn wir den hier eingeschlagenen Weg des Gesetzgebers für eine Stärkung der Präsenz und Repräsentanz Brandenburgs aus den vorgeannten Gründen nicht teilen, ist uns die Stärkung der Regionalität, insbesondere in Brandenburg, ein besonderes Anliegen.

Der rbb arbeitet aktuell an einem Konzept zur Stärkung der Berichterstattung aus dem Westen Brandenburgs. Dort soll eine schlanke Redaktionsstruktur entstehen, deren Arbeitsweise sich an die der Studios anlehnt:

- Themenmanagement und crossmediale Steuerung von Reporterinnen und Regionalkorrespondenten durch einen Regio-CvD
- gezielte Aufbereitung von Inhalten fürs Digitale (1-2 Onliner täglich, wie in CB und FFO)
- Verstärkung des Netzes der Regionalkorrespondenten

Ziel ist eine stärkere Präsenz West-Brandenburgs auf allen Ausspielwegen und damit die Beseitigung des historisch gewachsenen Ungleichgewichts. Dies lässt sich auf dem dargelegten Weg erreichen, ohne eine aufwändige Studio- oder Bürostruktur aufzubauen, die unnötig Ressourcen bindet.

3. Regionale Auseinandersaltungen, Einführung sog. „Landesangebote“ - § 4 Abs. 2 Ziff. 1 sowie § 4 Abs. 4 S. 1, 2 rbb-StV-E

Eine der fundamentalsten Garantien, die der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG entspringt, ist die Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht, dass hierzu die Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms dem Entscheidungsbereich der Rundfunkanstalten zuzuordnen sind. Durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sind somit Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms sowie die Wahl des Zeitpunkts der Ausstrahlung geschützt. Auch die Entscheidung über die Gewichtung der einzelnen Sendesparten ist vom Schutzbereich umfasst, ebenso wie die Programmgestaltungsfreiheit einschließlich der Zusammenfügung der Einzelinhalte zu einem Gesamtprogramm. Darüber hinaus urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass hierbei „grundsätzlich auch die Entscheidung über die benötigte Zeit und damit auch über Anzahl und Umfang der erforderlichen Programme“ eingeschlossen ist (so z.B. erneut Urteil d. BVerfG 11. September 2007 - 1 BvR 2270/05, Rn. 124).

Vor diesem Hintergrund ist die nun in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 rbb-StV-E vorgesehene Verpflichtung des rbb, regionale Auseinandersaltungen in quantitativ festgelegter Art und Weise (Mindestumfang von 60 Minuten) vorzunehmen, als nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Programmautonomie zu bewerten. Eine solche tägliche einstündige Auseinandersetzung wäre darüber hinaus mit Mehrkosten in Höhe von **ca. 3,5 Mio. Euro** verbunden.

Ebenso wie hinsichtlich der Organisationshoheit erkennen wir die Möglichkeit des Landesgesetzgebers zur Schaffung einer positiven Rechtsordnung an. Aber auch hier ist klar festzuhalten, dass lediglich Vorschriften, die die Rundfunkfreiheit und ihre Garantien berücksichtigen, verfassungskonform sein können. Eine über abstrakt-generelle Umschreibungen hinausgehende Vorschrift kann bereits grundsätzlich keine verhältnismäßige Vorgabe für die Ausgestaltung des Programmauftrages darstellen.

Es wäre mit der verfassungsrechtlich verbürgten Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht vereinbar, wenn die Befugnis einer Rundfunkanstalt zur Veränderung (Erweiterung, Beschränkung, Umbau) ihres Programmangebots in Ausformung der regionalen Auseinandersetzung von dem Abschluss eines zeitraubenden und von sachfremden Erwägungen beeinflussbaren förmlichen Rechtsetzungsverfahrens, hier namentlich der Änderung des rbb-Staatsvertrages, abhängig wäre.

Ergänzend zu den rechtlichen Anmerkungen weisen wir aus programmlicher Sicht noch auf Folgendes hin: Die Programmdirektion des rbb befindet sich seit 2009 in einem konsequenten crossmedialen Transformationsprozess, der strukturell in großen Teilen abgeschlossen ist. Die Qualität und der Erfolg unserer Produkte stehen dabei im Mittelpunkt.

Die geschickte bereichsübergreifende crossmediale Zusammenarbeit bleibt die Hauptherausforderung der unmittelbaren Zukunft. Die publizistische und organisatorische Bündelung der regionalen Information steht im Mittelpunkt der Gesamtentwicklung - sowohl mit Blick auf landesspezifische wie landesübergreifende Angebote (z.B. radioeins, rbb 24 Inforadio, rbb24 21.45 Uhr, Fritz, etc.).

Nur durch diesen intensiven Vernetzungsprozess konnten Effizienzsteigerungen erreicht werden, um Personal und Mittel für neue digitale Produkte zu gewinnen.

Den inhaltlichen Kern der Programmdirektion bilden vier Contentboxen (Hauptabteilungen):

- Contentbox Information / Chefredaktion (u.a. rbb24 Brandenburg Aktuell, rbb24 Abendschau, rbb24 Digital)
- Contentbox Gesellschaft (u.a. Antenne Brandenburg, rbb 88,8)
- Contentbox Kultur
- Contentbox Sport

Diese vier Bereiche arbeiten nach folgenden Prinzipien:

- eng verzahnte, medienübergreifende Zusammenarbeit in der Recherche und bei der Produktion von Inhalten
- medien- und zielgruppenspezifische Ausspielung dieser Inhalte über starke Marken.

Der Auftragskern des rbb, die starke Verankerung der regionalen Berichterstattung, ist mit der Inbetriebnahme des Crossmedialen Newscenters

abgesichert worden. Die neue Struktur bündelt die publizistische Kraft der starken, etablierten Marken.

Die Redaktionen von rbb24 Brandenburg Aktuell, rbb24 Abendschau, rbb24 Digital, rbb24 Inforadio steuern ihre mittelfristige und tagesaktuelle regionale Themenplanung nach dem Entsendeprinzip im Crossmedialen Newscenter (CNC).

Ähnlich sind auch für die journalistischen Inhalte der starken Landeswellen rbb 88,8 und Antenne Brandenburg neue und zukunftstaugliche Formen der Zusammenarbeit verabredet.

Dabei ist der leitende Gedanke der Zusammenarbeit:

- Die Sendeteams arbeiten weiter unmittelbar in den Marken.
- Planer*innen und Reporter*innen (und z.B. auch Musikredakteur*innen) arbeiten hingegen in bereichsübergreifenden, crossmedialen Teams.

Nur durch diese Arbeitsprinzipen wurde es möglich, in den vergangenen Jahren zwingend notwendige Sparmaßnahmen umzusetzen und zugleich neue digitale Produkte für die Region zu etablieren.

Der Erfolg der genannten Produkte bei den Menschen in Berlin und Brandenburg konnte seit Start des CNC gehalten bzw. sogar deutlich gesteigert werden. Damit verbunden war ein deutlicher Ausbau der publizistischen Schlagkraft (z.B. Thementage, Umgang mit Ereignislagen).

Die strukturelle Zusammenführung crossmedialer Inhalte lässt sich insbesondere bei den länderübergreifenden Angeboten von rbb24 Digital (web und social), rbb24 Inforadio, radioeins, rbb Kultur nur als Verbund denken. Jetzt schon stellt die vernetzte, ausspielwegübergreifende Organisation eine immense Herausforderung dar. Diese durch Splitten von Zuständigkeiten in Berlin und Brandenburg zu belasten, läuft dem Ziel einer schlanken Gesamtsteuerung zuwider.

Die künstliche Schaffung zweier neuer Strukturen für landesspezifische Produkte würde die eingeleiteten (und vielfach abgeschlossenen) crossmedialen Innovationsprozesse umkehren und zu kaum praktikablen Arbeitsstrukturen führen.

Die wachsende Einsicht, dass crossmediale, themenzentrierte Recherche und publizistische Aufbereitung von regional relevanten Inhalten nur über die Redaktionsgrenzen hinweg organisiert werden kann, geht einher mit der dringenden Notwendigkeit, für digitale Verbreitung zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet: Mittel für Reporter*innen und Redakteur*innen für spezifisch digitale Inhalte zur Verfügung zu stellen, ist für den Erfolg des rbb wesentlich zukunftsweisender als in neue, künstliche Strukturen zu investieren.

Der Auftragskern des rbb, die Stärkung der regionalen publizistischen Berichterstattung für Brandenburg und Berlin, kann nur durch journalistische Entscheidungen erzielt werden, nicht durch neue Zuständigkeitsmodelle.

Im Übrigen ist bereits jetzt die Verteilung von Sendungen, Themen und Produktions-Orten zwischen Berlin und Brandenburg sogar nahezu ausgeglichen, wobei **mengenmäßig bei der Produktion von Sendungen im Fernsehen** als auch bei der **Ausstrahlung von Sendeminuten im Hörfunk** sogar ein **Schwerpunkt im Sendegebiet Brandenburgs** liegt.

Die Programmdirektion des rbb hat heute die modernste und effizienteste Struktur aller Mehrländeranstalten in der ARD. Diese Struktur und damit die Produktion und Distribution von Inhalten richtet sich am öffentlich-rechtlichen Auftrag, an Nutzerinnenbedürfnissen und Anforderungen des Marktes aus.

Landesspezifische Strukturen, wie sie MDR, NDR und SWR vorgegeben sind, aber auch die jetzt geplanten Länderbeauftragten beim rbb würden für ein Haus in der Größe des rbb eine zusätzliche strukturelle Belastung darstellen. **Programmgeld würde in Strukturen statt in Programm gebunden.**

4. Etablieren einer Leitungsebene für „Landesangebote“ und Wahl durch den Rundfunkrat - § 4 Abs. 4 S. 3 bis S. 5 rbb-StV-E

Auch die in § 4 Abs. 4 S. 3 bis 5 rbb-StV-E vorgesehene Etablierung einer vom Rundfunkrat gewählten Leitungsebene für Landesangebote stellt einen aus unserer Sicht schwerwiegenden Eingriff in die Organisations- und Personalhoheit des rbb dar.

Die Wahl der Leitungen der Landesangebote durch den Rundfunkrat stellte zudem einen schwerwiegenden Eingriff in die Gestaltungs- und Programmautonomie des rbb dar, da erstmals Führungskräfte, die unmittelbar Sendungen verantworten, von einem Aufsichtsgremium gewählt würden und nicht wie alle anderen Führungskräfte unterhalb der Direktorenebene in einem unabhängigen Besetzungsverfahren durch den rbb selbst ausgewählt würden. Gewählt werden sollen damit unmittelbar und maßgeblich programmgestaltende und -bestimmende Führungskräfte durch ein Gremium mit zum Teil staatlicher Besetzung.

Ergänzend weisen wir auf die klare Haltung des Bundesverfassungsgerichts bei Organisationsvorgaben des Landesgesetzgebers hin, die geeignet sind, Einfluss auf die Programmautonomie zu nehmen und welche das Gericht als unzulässig bewertet:

*„Allerdings darf die Organisationsstruktur, die stets auf das materielle Ziel der Rundfunkfreiheit bezogen bleibt, nicht zur Einflußnahme auf die publizistische Tätigkeit des Rundfunks verwendet werden, die nach dem Willen des Grundgesetzes gerade von politischer Bestimmung freigehalten werden soll (vgl. BVerfGE 90, 60, 87; st.Rspr.). Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf das Programm, das im Zentrum der Rundfunkfreiheit steht, sondern **auch auf die Personen, die das Programm gestalten oder verantworten.**“* (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.1.1999 - 1 BvR 1946/98, Rn. 35).

Die Wahl der Leiter*innen der Landesprogramme durch den Rundfunkrat stellt auch eine Überschreitung seiner Kompetenzen als Aufsichtsorgan dar.

*„Die Bildung der Aufsichtsgremien aus vorwiegend verbandlich organisier-ten gesellschaftlichen Gruppen hat **nicht den Sinn, diesen die Programm-gestaltung zu übertragen oder sie gar zum Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu machen.** Die Aufsichtsgremien sind vielmehr Sachwal-ter des Interesses der Allgemeinheit. Sie sollen die für die Programmge-staltung maßgeblichen Personen und Gremien **darauf kontrollieren**, dass alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte, deren Vielfalt durch ein gruppenplural zusammengesetztes Gre-mium auch bei ausgewogener Besetzung nie vollständig oder repräsenta-tiv abgebildet werden kann, im Gesamtprogramm angemessen zu.“* (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11, Rn. 40].

Wie bereits ausgeführt stellt die Wahl von Personen, die programmgestal-tend tätig sind und auf Ebene von Hauptabteilungsleiter*innen fungieren eine eindeutig der Operative zuzuordnende Aufgabe dar, die klar von der Aufsichtsfunktion des Rundfunkrates zu trennen ist.

Die Programmbudgets des rbb sind im Quervergleich zu anderen LRA sehr klein und mussten in den vergangenen Jahren immer wieder gekürzt wer-den. Zudem haben Belegschaft wie Führungskräfte aus der rbb-Krise Leh-ren gezogen. Eine ganz wesentliche: Strukturen verschlanken, unnötige Hierarchien abbauen, möglichst viel Geld für das unmittelbare Gestalten von Programm nutzen.

Die Einführung zweier neuer herausragender Leitungsstellen (inkl. der da-mit verbundenen Infrastruktur von Mitarbeitenden, Räumen etc.) würde diese Entwicklung konterkarieren.

5. Beitragsaufkommen als Bezugspunkt - § 2 Abs. 4 rbb-StV-E

Besorgt betrachten wir zudem die Regelung des § 2 Abs. 4 rbb-StV-E, wo-nach einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen, personelle Kapazitäten sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen in den Ländern Berlin und Brandenburg gemessen am jeweiligen Beitragsauf-kommen vorgesehen werden sollen. Wir weisen hier in rein tatsächlicher Hinsicht darauf hin, dass das Beitragsaufkommen zwischen den Bundes-ländern Berlin und Brandenburg nicht paritätisch, sondern im Verhältnis von ca. 60:40 zugunsten des Landes Berlin verteilt ist. Hierauf hatten wir auch bereits in unserer Stellungnahme zur Anhörungsfassung aus Juni 2022 hingewiesen.

Eine strenge Umsetzung dieser Forderung bedeutete möglicherweise gar einen Abbau bestehender Einrichtungen in Brandenburg, da die Flächen-Verteilung 61 : 39 und die Verteilung personelle Ressourcen derzeit in ei-nem Verhältnis von ca. 54 : 46 (BE : BB) stehen. Zumindest würde die Bemessung nach dem Beitragsaufkommen zu keiner Verschiebung der Ressourcen nach Brandenburg führen.

Dies scheint den sonstigen Ansinnen der Änderungen des Staatsvertrages entgegenzulaufen.

Wir möchten an dieser Stelle zudem ausdrücklich betonen, dass nur eine zwischen den Regionen ausgewogene Verankerung des rbb unser Ziel sein kann und unserem Selbstverständnis entspricht. Aus unserer Sicht ist die Regelung, die das Beitragsaufkommen in der vorgesehenen Weise als Bezugspunkt normiert, ungeeignet, diesem Interesse Rechnung zu tragen und sollte deshalb gestrichen werden.

6. Grundsätzliche Herstellung des Programms in Berlin und Brandenburg - § 3 Abs. 2 rbb-StV-E

In der Festschreibung von Produktionsorten ist eine Verletzung der Programmautonomie und damit Rundfunkfreiheit zu sehen.

Eine Herstellungsverpflichtung, die grundsätzlich auf Berlin und Brandenburg abstellt, erscheint nicht vereinbar mit dem an Bedeutung gewinnenden Kooperationsgedanken innerhalb der ARD. Dieser ist medienpolitisch insbesondere durch die Rundfunkkommission in den Fokus gerückt worden, die die Zusammenarbeit zwischen den Anstalten als Mittel zur Effizienzsteigerung und auch als Mittel zur Gewährleistung der Beitragsstabilität angeführt hatte (vgl. z.B. PM Staatskanzlei RLP zur Klausur der RFK am 20.01.2023). Würde der rbb von Kooperationen durch das genannte Gebot ausgeschlossen, wäre dies für die finanzielle Situation abträglich, da gerade hierdurch Kosten eingespart werden können. Weiterhin würden dem rbb erhebliche Wettbewerbsnachteile drohen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bereits die derzeitige Produktionsgestaltung zu einem großen Teil auf die Bundesländer Berlin und Brandenburg ausgerichtet ist, was auch dem Produzentenbericht zu entnehmen ist.

7. Landesspezifische Telemedien - § 4 Abs. 1 rbb-StV-E

Gem. § 4 Abs. 1 rbb StV-E soll das Telemedienangebot des Rundfunk Berlin-Brandenburg landesspezifische Telemedien beinhalten.

Der Begriff „landesspezifische Telemedien“ ist unklar und damit praktisch nicht umsetzbar. Unklar bleibt zudem, ob lediglich geringe Anpassungen bestehender Telemedien vorgenommen werden müssen, oder ob eine komplette Neugestaltung der Telemedienlandschaft des rbb mit Schaffung zusätzlicher (landesspezifischer) Telemedien nötig wäre.

Der Begriff lässt offen, ob damit eine Spezifizierung nach Raum (Berlin oder Brandenburg), Format (z.B. weniger Video in BB wegen fehlender Bandbreiten) oder mutmaßlicher kulturell-gesellschaftlicher Unterschiede (bspw. Garten-Podcast für Brandenburg / Club-Podcast für Berlin) gemeint ist. Die Verwendung des Plural weist zudem daraufhin, dass zwei oder mehr als explizit „landesspezifische Telemedien“ ausgewiesene Produkte geschaffen werden müssen. Neben dem hieraus resultierenden Eingriff in die Programmautonomie hätte dies auch erhebliche finanzielle Folgen.

Aus programmlicher Sicht weisen wir zudem auf Folgendes hin: Länderzugehörigkeiten sind als Zielgruppe untauglich, da Nutzer*innen ihr Nutzungsverhalten nicht an einer Landeszugehörigkeit ausrichten, sondern an ihren Interessen. Dies gilt insbesondere für so inhomogene Regionalstrukturen wie es Berlin und Brandenburg sind. Der Speckgürtel mit jetzt schon mehr als einer Million Einwohner*innen mit mittelbarem und unmittelbarem Berlinbezug kann nicht eindeutig Brandenburg zugeordnet werden. Der sich durch den Vertrag ziehende Gedanke eines spezifischen Berlin- oder Brandenburg-Publikums spiegelt sich in keiner Lebensrealität wider.

8. Flexibilisierungsmöglichkeit für alle Hörfunkprogramme und zusätzliche DAB+-Programme gem. § 29 Abs. 2 MStV - § 4 Abs. 5 rbb-StV-E

Wir begrüßen die nun vorgesehene Flexibilisierungsmöglichkeit für die Hörfunkprogramme, da dies ein wegweisendes Instrument zur Angleichung unseres Outputs an das Nutzerverhalten darstellt. Allerdings erscheint die Entscheidung für die der Flexibilisierung zugänglichen Hörfunkprogramme willkürlich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich diese Möglichkeit nur auf die Programme mit den Schwerpunkten „Inhalte für ein jüngeres Publikum“ und „populäre Musik, Information und Unterhaltung“ - Berlin und Brandenburg - sowie kulturelle Vielfalt umfassen sollte. Aus Sicht des rbb sollten vielmehr alle in Abs. 2 genannten Hörfunkprogramme flexibilisiert werden können - abhängig von einer redaktionellen und programmlichen Entscheidung durch den rbb auf der Grundlage der Rezeptionsbedürfnisse von Hörern und Usern, um auch diesbezüglich eine der modernen Medienutzung zugängliche Entwicklungsoffenheit für den rbb zu gewährleisten. Gleichzeitig möchten wir die zunehmende Bedeutung von DAB+ nicht aus den Augen verlieren und hier eine Angleichung an den Medienstaatsvertrag erreichen: Nach § 29 Abs. 2 MStV darf sich die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der ARD zwar nicht über den Stand von 1. April 2004 hinaus erhöhen. Das Landesrecht kann aber vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme, also DAB-Programme, veranstaltet, wie sie Länder versorgt. Die entsprechende Aufnahme in den rbb-Staatsvertrag würden wir begrüßen. Eine Kostensteigerung würde mit der Einführung solcher zusätzlichen Programme durch die Möglichkeit des Rückgriffs auf bestehende Angebotsteile kaum einhergehen.

9. Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt „kulturelle Vielfalt“ ausschließlich für Berlin - § 4 Abs. 2 Ziff. 4 rbb-StV-E

Kulturelle Vielfalt ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, dessen Begrenzung durch ein rein auf Berlin ausgerichtetes Hörfunkprogramm mit entsprechendem Schwerpunkt nicht nachvollzogen werden kann.

Es stellt sich die Frage, ob es nicht sogar verstärkt dem Auftrag des Rundfunk Berlin-Brandenburg entsprechen müsste, auch außerhalb des „melting pots“ Berlin kulturelle Vielfalt im Hörfunk widerzuspiegeln. Ein fehlendes Interesse und einen fehlenden Bedarf aus Sicht des Landes Brandenburgs anzunehmen, erscheint uns fragwürdig.

Im Hinblick auf die bisherige Verbreitung ist anzumerken, dass durch diese Vorgabe ggf. ein Wechsel der bisherigen Frequenz erforderlich würde, um sicherzustellen, dass die Sendung sich auf das Sendegebiet "Berlin" beschränkt.

10. Werberegulierung - § 7 Abs. 6 rbb-StV-E

Wir gehen derzeit davon aus, dass die in § 7 Abs. 2 S. 1 rbb-StV-E nun vorgesehene Werbebegrenzung auf „insgesamt 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt“ die im Jahr 2012 zwischen dem rbb und den Staatsvertragsländern getroffene Verständigung, nach der die regionalen Hörfunkprogramme „Antenne Brandenburg“ und „Berlin 88.8“ bei der Berechnung der Werbehöchstdauer nicht kumulativ, sondern als ein Hörfunkprogramm betrachtet werden (sog. „Landeswellenbetrachtung“), unberührt lässt. Sollte durch die Neuregelung allerdings die getroffene Verständigung zur Landeswellenbetrachtung außer Kraft gesetzt werden, hätte dies nach Auskunft der rbb media jährliche Umsatzeinbußen von bis zu 1,6 Mio. Euro netto p.a. zur Folge (bei Zugrundelegung der Werbeumsätze der Jahre 2019-2021).

Neben diesen direkten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Umsätze der rbb media (und damit die Beteiligungserträge des rbb) wollen wir zudem darauf hinweisen, dass sich in vergleichbaren Konstellationen die Erwartung privater Wettbewerber, dass die Werbenden zu privaten Rundfunkveranstaltern und Presseunternehmen wechseln, bislang allenfalls in Ansätzen realisiert hat. In Anlage fügen wir das Gutachten „Evaluierung der Auswirkungen der Werbezeitenreduzierung beim WDR“ der BRAIN Gesellschaft für Marketing & Media mbH im Auftrag der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen von Oktober 2019 bei, welches diese Annahme belegt (hier insb. S. 37 des Gutachtens, als Anlage 2 anbei). Die Erkenntnisse des Gutachtens führten dazu, dass der nordrheinwestfälische Gesetzgeber von einer zunächst geplanten weiteren Reduzierung der Werbezeiten im WDR letztlich abrückte, vgl. die Neufassung von § 6a des WDR-Gesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2021.

Zum anderen ist ein Verbot „lokal- und regionalbezogene[r] Werbung“ vorgesehen, welches eine **Einbuße von Umsätzen in Höhe von ca. 780.000 Euro p.a. (netto)** bedeuten würde. Interpretiert man den missverständlichen Wortlaut so, dass es dem rbb fortan untersagt wäre, im Hörfunkprogramm „Antenne Brandenburg“ regionale Werbefenster in den drei Regionen Potsdam, Frankfurt/Oder und Cottbus anzubieten, verlören darüber hinaus kleinere, regional operierende Unternehmen in Brandenburg und Berlin die Möglichkeit, Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu einem für sie darstellbaren Budget zu schalten. Seit Aufnahme des Sendebetriebs des ORB im Jahr 1992 bietet dieser (bzw. seit 2003 der rbb) werbungstreibenden Unternehmen in den Regionen Potsdam, Cottbus und Frankfurt/Oder die Möglichkeit, zu entsprechend günstigeren Minutenpreisen Werbespots örtlich beschränkt auf eine (oder zwei) dieser drei Regionen zu buchen. Von dieser ressourcenschonenden und marketingstrategisch effizienten Möglichkeit haben in den vergangenen zehn Jahren

mehr als 650 verschiedene Unternehmen, Kaufleute und sonstige Organisationen in Brandenburg Gebrauch gemacht. Es steht daher zu befürchten, dass bisherige Werbekunden der rbb media künftig verstärkt auf Werbemöglichkeiten bei nationalen und internationalen Internetdiensteanbietern wie Alphabet (Google), Meta (Facebook, Instagram), Spotify u.a. ausweichen werden - was wirtschaftspolitisch den Intentionen der Neufassung zuwiderlaufen dürfte und auch aus rechtlicher Sicht problematisch ist: Zuletzt hat das LG Stuttgart unter Einbeziehung des EuGH im Rahmen eines Vorlagebeschlusses (Urteil vom 03.02.2021 - C-555/19, ECLI:EU:C:2021:89, Fussl/SevenOne Media GmbH) in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass ein Verbot regionaler Werbung mangels Kohärenz nicht geeignet ist, das mit der Norm verfolgte Ziel - der Schutz regionaler Medienunternehmen - zu erreichen (Urteil vom 23.12.2021 - 20 O 43/19, AfP 2022, 77). Aus diesem Grund verstößt die entsprechende Regelung des § 8 Abs. 11 MStV nach dem rechtskräftigen Urteil des LG Stuttgart gegen die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 AEUV.

11. Einführung des Organs „Direktorium“ - § 12 Abs. 1 Ziff. 4 rbb-StV-E

Mit § 12 Nr. 4 wird das Direktorium als neues viertes Organ - neben Intendant bzw. Intendantin, Rundfunkrat und Verwaltungsrat - eingeführt. Dieses Direktorium, das auf zwei Direktionen begrenzt ist, soll „unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten“ für alle Angelegenheiten von Bedeutung für den rbb und für „Meinungsverschiedenheiten“ innerhalb der Bereiche zuständig sein. Dabei soll die Intendantin/der Intendant weiterhin den rbb leiten, dem Direktorium vorsitzen und für die „gesamten Geschäfte des rbb einschließlich der Gestaltung des Programms verantwortlich“ sein.

Bereits die Vorgabe einer bestimmten Anzahl von Direktor*innen greift in schwerwiegender Weise in das Selbstverwaltungsrecht des rbb ein.

Die beiden Direktor/innen sollen die Bereiche „Verwaltung und Technik“ sowie „Programm“ „selbständig und in eigener Verantwortung“ leiten. Diese Selbständigkeit und Verantwortlichkeit wird allerdings eingeschränkt: Sie tun dies „unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten“ sowie „im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien“ und der „Beratungen im Direktorium“ (§ 23 Abs. 1 rbb-StV-E).

Die im Entwurf gewählte Konstruktion einer „modifizierten Intendantenverfassung“ vermischt Aspekte der bisherigen alleinigen Leitungsfunktion des Intendanten bzw. der Intendantin mit denen eines Kollegialorgans. So werden die Kompetenzen der Intendantin bzw. des Intendanten beschnitten - dies allerdings bei gleichbleibender (alleiniger) Verantwortung.

Die Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen der Intendantin bzw. dem Intendanten und dem Direktorium bleiben unklar. Insbesondere lässt der Gesetzestext offen, ob eine Richtlinienkompetenz der Intendantin bzw. des Intendanten besteht. Die unklaren Zuständigkeiten zwischen Direktorium und Intendantin bzw. Intendant sowie die unklaren Kompetenzen bei der Leitung der Geschäftsbereiche - Gesamtverantwortung der Intendantin

bzw. des Intendanten einerseits sowie selbstständige Leitungsbefugnis der Direktorinnen bzw. Direktoren für ihre Geschäftsbereiche andererseits - bewirken zudem, dass auch die persönliche Verantwortung für getroffene Entscheidungen unklar bleibt. Die vorgeschlagenen Regelungen haben nicht nur eine potenzielle Schwächung der Intendantin bzw. des Intendanten, sondern auch der gesamten Rundfunkanstalt zur Folge. Das erklärte Ziel einer Verantwortungsverteilung wird so nicht erreicht.

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung der beiden Exekutivorgane ist offensichtlich dem Vorbild der modifizierten Intendantenverfassung im Radio Bremen-Gesetz nachgebildet. Es weicht aber von diesem in zwei wesentlichen Punkten ab:

Nach der Rechtslage bei Radio Bremen entscheiden die Organe der Anstalt über die Organisationsstruktur des Hauses selbst im Rahmen ihrer Satzungshoheit sowohl über Anzahl als auch über inhaltliche Ausrichtung der Direktorenämter.

Die aktuelle Regelung einer modifizierten Intendantenverfassung im Radio-Bremen-Gesetz ist eine Reaktion auf das vorher bei Radio Bremen von 1979 bis 1999 bestehende kollegiale Leitungsprinzip bzw. Direktorialprinzip (als echtes Kollegialorgan). Man sollte daher betrachten, warum der Bremer Gesetzgeber eine Abkehr von diesem Prinzip vorgenommen hat und zur Intendantenverfassung, wenn auch in modifizierter Form, zurückgekehrt ist. Grund war die mangelnde Effizienz einer solchen Leitung, auch hervorgerufen durch die interne Zerstrittenheit im Direktorium. Bemerkenswert sind insbesondere die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Direktorialverfassung, das im Wege einer Verfassungsbeschwerde gegen die Änderung des Radio-Bremen Gesetzes angerufen wurde. Es wies darauf hin, dass die Direktorialverfassung sich „hinsichtlich straffer und effizienter Führung der Anstalt in der Praxis, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, nicht bewährt hat“ (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. Januar 1999 - 1 BvR 1946/98 -, Rn. 12).

Durch die damalige Kollegialverfassung wurde gar eine „Existenzbedrohung von Radio Bremen“ befürchtet. Aber auch die dann eingeführte „modifizierte Intendantenverfassung“ mit zwei Exekutivorganen hat seit 1998 kein anderer Landesgesetzgeber adaptiert, so dass sich die Vorbildfunktion dieses Gesetzes hinterfragen lassen muss.

Sollte dennoch an einer modifizierten Intendantenverfassung nach dem Vorbild des Radio-Bremen-Gesetzes festgehalten werden, müssten zumindest die dortigen Regelungen auch dementsprechend umgesetzt werden. Denn diese berücksichtigen - anders als der hiesige Entwurf - im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Direktionszuschnitts und die Anzahl der Direktionen das Selbstverwaltungsrecht des rbb bzw. die Satzungshoheit der Anstalt.

12. Manifestierung der Direktorenzuständigkeiten auf staatsvertraglicher Ebene und Wahl des Verwaltungsdirektors durch den Verwaltungsrat - § 13 Abs. 2 Ziff. 3, § 18 Abs. 2 Ziff. 2 rbb-StV-E und § 18 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 Ziff. 5 rbb StV-E

Die Festlegung, dass es in Zukunft einen Direktor mit dem Zuständigkeitsbereich „Programm“ und einen mit dem Zuständigkeitsbereich „Verwaltung und Technik“ geben soll, stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich verbürgte Organisationshoheit des rbb dar. Die gesetzliche Festschreibung und Benennung der Geschäftsbereiche der Direktionen ist weder modern noch zukunftsorientiert. Die Arbeitswelt, Formen der Zusammenarbeit und Hierarchie-Ebenen sind gerade in der Medien- und Digitalbranche im stetigen, schnellen Wandel. Unternehmensführung erfordert künftig ein schnelleres Reagieren auf Veränderungen als es bisher der Fall war. Gewachsene Strukturen, bestehende Bereiche und Funktionen - wie zum Beispiel die Aufteilung in Fernsehen und Hörfunk oder auch eines Programmbereichs - verändern sich in allen Häusern und führen zu neuen, modernen und agileren Strukturen. Eine Reaktion auf die sich verändernde Medienwelt wäre dem rbb durch Festlegungen auf Direktorenebene nicht mehr möglich.

Diese Vorgabe bedeutet eine gesetzliche Fixierung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, die in Anbetracht der Dynamik in der Medienbranche in kurzer Zeit jedoch bereits überholt sein kann. Insofern sollte auch dies der Binnenregulierung überlassen bleiben.

Die vorgesehene Wahl bzw. Abberufung des Direktors für Verwaltung und Technik vernachlässigt, dass der Rundfunkrat durch seine besondere Zusammensetzung Garant ist für die Sicherung der Binnenpluralität des rbb als öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalt. In dieser Funktion sollte der Rundfunkrat auch weiterhin die Intendantin/den Intendanten und die von der Intendantin vorgeschlagenen Direktor*innen wählen. Der Verwaltungsrat kann seinerseits die ihm obliegende finanzielle Kontrolle über die Vertragsgestaltung bzw. Zustimmung zu den Arbeitsverträgen ausüben.

13. Geltung des BPersVG auch für Freie Mitarbeitende/Abschaffung des Freienstatuts - § 34 rbb-StV-E

Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg findet gem. § 34 rbb-StV bislang das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Danach waren bisher freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Beschäftigten iSd Personalvertretungsrechts, so dass deren Interessen auch nicht vom Personalrat vertreten wurden.

Der Bundesgesetzgeber hat in der Novellierung des BPersVG im Jahr 2021 den Willen zum Ausdruck gebracht, dass zukünftig die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden auch über den Personalrat erfolgen soll und hat die Vorschriften für die Deutsche Welle entsprechend geändert. Danach sind nunmehr arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende grundsätzlich Beschäftigte iSd BPersVG.

Ausgenommen davon sind „arbeitnehmerähnliche Personen“ im Sinne des § 12a des Tarifvertragsgesetzes, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind“ (§ 116 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BPersVG).

Wir halten diese Regelung im BPersVG für konsequent und verfassungsrechtlich richtig. Dass die Interessen der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden zukünftig auch durch den Personalrat vertreten werden, entspricht einem großen Bedürfnis der Mitarbeiterschaft im rbb und wir begrüßen, dass es nun in dieser Hinsicht zu einer Befriedung der seit Jahren aufgestellten Forderungen auch der Mitarbeitervertretungen kommt. Allerdings trägt die Regelung im BPersVG bei einem grundsätzlichen Willen der Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Freien in den Beschäftigtenbegriff zugleich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Danach erstreckt sich das den Rundfunkanstalten zustehende Grundrecht der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auch auf die Auswahl, Einstellung und Beschäftigung der Personen, die bei der Programmgestaltung mitwirken, um dem Gebot der Vielfalt der Programminhalte und dem programmlichen Abwechslungsbedürfnis Rechnung tragen zu können (BVerfG, Beschluss vom 13.01.1982 - 1 BvR 848/77 u. a.). Entsprechend dürfen und müssen die Rundfunkanstalten ohne jeglichen Einfluss Dritter Personalentscheidungen im Programmbe- reich treffen.

Wir können daher nicht nachvollziehen, warum bei einer weiterhin grundsätzlichen Anwendung des BPersVG im Entwurf zum rbb-StV gleichwohl von dem dortigen Beschäftigtenbegriff abgewichen und auch die maßgeblich programmgestaltenden Mitarbeitenden unter dessen Anwendungsbe- reich gefasst werden sollen. Wir halten vielmehr die Regelungen für die Deutsche Welle für verfassungsrechtlich korrekt. Sollte die Grundsatzent- scheidung, auch die maßgeblich programmgestaltenden arbeitneh- merähnlichen freien Mitarbeiter*innen in den Zuständigkeitsbereich des Personalrates zu fassen, beibehalten werden, müssten aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen jedoch jedenfalls die Beteiligungsrechte des Personalrats bei der Einstellung und Beendigung von maßgeblich pro- grammgestaltenden, arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden aus- geschlossen werden, um der Rundfunkfreiheit Rechnung zu tragen.

Wir schlagen für diesen Fall folgende Regelung vor: *„Ausgenommen von den Beteiligungsrechten des Personalrates sind die Einstellung und die Beendigung von maßgeblich programmgestaltenden Mitarbeitenden.“*

14. Haftung der Mitglieder des RR und des VR § 12 Abs. 10

Diese Regelung, die dem § 93 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des AktG nachgebildet ist, der für Unternehmen der Privatwirtschaft gilt, passt wohl für hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder, nicht aber für ehren- bzw. nebenamtlich tätige Rundfunk- und Verwaltungsratsmitglieder. Sie stellt unangemessene Haftungsmaßstäbe für die Gremienmitglieder auf und enthält dann aber wiederum nicht die im AktG enthaltenen Haftungsausschlussgründe.

15. Anpassung des Ausschlusses von Parlamentsvertreter:innen in § 14 Abs. 1 Ziff. 26

In § 12 Abs. 5 Ziff. 1 rbb-StV-E (Unvereinbarkeit von Ämtern) legt der Gesetzgeber fest, dass weder dem Rundfunk- noch dem Verwaltungsrat Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes angehören dürfen. Eine bislang geltende Ausnahme für Personen des öffentlichen Lebens, die von den Fraktionen des Landtages Brandenburg und des Abgeordnetenhauses von Berlin gewählt wurden und auch Parlamentsangehörige sein konnten (§ 14 Abs. 1 Ziff. 26 - vormals 24), ist in der nun vorgesehenen Neufassung der genannten Vorschrift nicht länger enthalten. Die gesetzgeberische Wertung, welche einen Ausschluss von Parlamentsvertreter:innen aus den beiden Aufsichtsgremien bedeutet, steht jedoch im Widerspruch zum unverändert gebliebenen § 14 Abs. 1 Ziffer 26 S. 2 rbb-StV-E. Dort heißt es „Die Mitglieder brauchen nicht dem jeweiligen Parlament anzugehören.“. Um der normierten Unvereinbarkeit der beiden Ämter jedoch Rechnung zu tragen, müsste die Formulierung auf „dürfen nicht“ angepasst werden.

16. Aufgreifschwelle für Verträge mit privaten Dritten - § 13 Abs. 3 Ziff. 4 rbb-StV-E

Nach dem Regelungsvorschlag sollen der Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzeln oder zusammen den Wert von 250.000 Euro überschreiten der vorherigen Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen.

In der Ursprungsfassung (2003) des rbb StV lautete die Regelung: *Zustimmungsbedürftig ist "der Abschluss von angebotsbezogenen Verträgen mit **privaten Rundfunkveranstaltern**".*

Die Änderung im Jahr 2013 in "private Dritte" ist im Zuge der rein sprachlich nachvollzogenen Fortentwicklung von "Rundfunk" hin zu "Angeboten" eingeführt worden. Aus "Rundfunkveranstalter" wurde als sprachliche Alternative ("Anbieter"?) "Dritter". Die Änderung ist damit als Redaktionsversehen zu werten und wurde auch stets in diesem Sinne bewertet und behandelt.

Diese Auffassung wird auch belegt durch die Vorfassung dieses Änderungsentwurfes zum rbb StV aus dem Jahr 2022, der die Formulierung enthielt: *Zustimmungsbedürftig ist "... der Abschluss von angebotsbezogenen Verträgen mit **privaten Rundfunkveranstaltern oder Anbietern von Telemedien**".* Der redaktionelle Fehler war somit in der letzten Entwurfsfassung durch Verwendung „Rundfunkveranstalter und Veranstalter von Telemedien“ behoben. Folge der aktuellen Fassung wäre, dass alle Programmverträge, deren Volumen die Höhe von 250.000 Euro erreicht oder übersteigt, zustimmungspflichtig würden. In der Praxis wäre es für den rbb aber tatsächlich nicht leistbar, jeden angebotsbezogenen Vertrag mit einem Dritten ab einem Auftragswert von 250.000 Euro dem Rundfunkrat vorab zur Zustimmung vorab vorzulegen. Eine solche Regelung würde

die Bewegungsfreiheit des rbb in programmlichen Fragen so stark einengen, dass sie verfassungsrechtlich zu beanstanden wäre.

Die Aufgreifschwelle stellt somit durch ihren niedrigen Ansatz eine Gefahr für die Programmautonomie und Handlungsfähigkeit des rbb dar und fügt sich auch nicht in die Rechtslage der übrigen Anstalts-Regularien ein. Wir verweisen hierbei auf die entsprechenden Grenzen anderer Landesrundfunkanstalten, die sich wie folgt darstellen: NDR: 2,5 Mio., BR: 3 Mio., HR: 1,5 Mio., SWR: 5 Mio., WDR: 2 Mio., RB: 1 Mio.

Da aber in § 18 Abs. 3 Ziff. 10 rbb-StV-E angebotsbezogene Verträge aus der Pflicht zur Zustimmung durch den Verwaltungsrat herausgenommen wurden, bietet sich an, hier eine Regelung aufzunehmen, die den übrigen Rundfunkgesetzen entspricht und fordert, angebotsbezogene Verträge jedenfalls erst ab einem Wert von 1,5 Mio. Euro dem Rundfunkrat zur Zustimmung vorzulegen.

17. Beschlussfassung bei Wahlen im Rundfunkrat - § 16 Abs. 3, Abs. 4 rbb-StV-E

Bislang sah der rbb-StV im Hinblick auf die Beschlussfassungen des Rundfunkrats das Erfordernis einer Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder bei sämtlichen Wahlen vor, ohne diese gesondert aufzulisten.

Nach der Neuregelung ist dieses Mehrheitserfordernis nach § 16 Abs. 4 nur noch für bestimmte Wahlen und Abberufungen, namentlich der/des Intendanten/in, der Direktor:innen und zur Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Die Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden des Rundfunk- und Verwaltungsrats ist mithin nicht mehr ausdrücklich geregelt, sondern unterfällt der Regelung genereller Beschlüsse, die lediglich eine einfache Mehrheit der Anwesenden fordert. Diese Ungleichbehandlung und dieser Wertungswiderspruch erscheinen willkürlich, weshalb die Beibehaltung der bisherigen Regelung angemessen erscheint.

Da § 16 Abs. 4 auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen abstellt, ist weiterhin die Aufnahme einer gesetzlichen Klarstellung zur Handhabung von Enthaltungen - also die Frage, ob diese als abgegebene oder nicht abgegebene Stimme zählen - erforderlich. Diese Frage stellt sich vorrangig bei Wahlen, wenn bei der Vorgabe, es müsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden, nicht auch geregelt ist, wie Enthaltungen zu werten sind. Dies hat bei Wahlen in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten geführt.

18. Kostenerstattung Rundfunkratsmitglieder - § 17 rbb-StV-E

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 8. Juli 2021 (Az.: III C 2 - S7104/19/10001: 003) im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Vergütungen an Gremienmitglieder geändert. Auf Basis dieser Neuregelung des UStAE gelten seit dem 1. Januar 2022 die folgenden

Grundsätze für die umsatzsteuerliche Behandlung der Gremienvergütungen:

- Die Finanzverwaltung unterscheidet zukünftig zwischen einer festen und einer variablen Vergütung von Gremienmitgliedern. Eine feste Vergütung liegt im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Gremium gezahlt wird. Variable Vergütungen sind u.a. Sitzungsgelder, die das Gremienmitglied nur erhält, wenn es tatsächlich an Sitzungen teilnimmt.
- Besteht die Vergütung des Gremienmitgliedes sowohl aus festen als auch aus variablen Bestandteilen (Aufwandsentschädigung + Sitzungsgeld), ist die Tätigkeit des Gremienmitgliedes grundsätzlich im gesamten Umfang der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 % der gesamten Vergütung betragen.

Die Frage, ob eine Unternehmereigenschaft zu bejahen ist (variabler Anteil der Vergütung > 10%), ist mittels einer Prognose am Jahresbeginn, grundsätzlich durch das jeweilige Gremienmitglied vorzunehmen. Bei der Prüfung der 10%-Grenze ist auf alle geplanten Sitzungen eines Geschäftsjahres, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, abzustellen.

Aufgrund der vorliegenden Daten des Jahres 2021 ergibt sich die Überschreitung des Grenzbetrages bei voraussichtlich allen Gremienmitgliedern, soweit nicht in Ausnahmefällen die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) greift.

Der rbb hat sich zur Entlastung der Gremienmitglieder und um eine möglichst einheitliche Handhabung innerhalb der ARD zu gewährleisten, entschieden, die diesbezügliche Umsatzsteuerlast zu übernehmen.

Unabhängig davon, ob nun aber der rbb oder die Gremienmitglieder Belastete der Regelung sind, bräuchte die Abkehr von den nun vorgesehenen Sitzungsgeldern eine Vereinfachung der umsatzsteuerlichen Lage, indem der vorgenannte Anwendungserlass fortan keine Anwendung fände. Eine Verschlinkung der betrieblichen Abläufe ginge ebenfalls hiermit einher.

Durch die in § 20 Abs. 2 rbb-StV-E vorgesehene Erhöhung der Anzahl von Sitzungen gewinnt vorgenanntes Problem an Relevanz.

19. Eingriff in operative Zuständigkeiten durch neue Verwaltungsratskompetenzen - § 18 Abs. 1, Abs. 3 Ziffer 14 und Abs. 6 rbb-StV-E

Der Verwaltungsrat ist als Überwachungsorgan der Geschäftsführung der Intendantin eingerichtet. Seine Aufgabe ist also die Überwachung der Geschäftsführung, nicht die Unternehmensleitung. Durch die hier vorgesehene "Beratung" würde der Verwaltungsrat eine Nähebeziehung zu den Geschäftsführungsaufgaben einnehmen und damit faktisch in die Rolle der Geschäftsführung rücken. Das kann aber nicht gewollt sein, wenn der Verwaltungsrat diese Tätigkeit seinerseits überwachen soll.

Dies gilt auch für die Regelung, wonach der Verwaltungsrat des rbb im Rahmen der Bedarfsanmeldung nach § 1 RFinStV bei der KEF frühzeitig

zu beteiligen ist (vgl. § 18 Abs. 6 rbb-StV-E). Die Bedarfsanmeldung ist eine der Führung der Rundfunkanstalten obliegende Tätigkeit, deren Überprüfung alleinig durch die KEF erfolgt. Die hier vorgesehene Regelung führt zu einer unzulässigen Verschränkung von Aufsichtspflichten des Verwaltungsrates mit den operativen Aufgaben des rbb.

20. Vergütung des Verwaltungsrates - § 19 Abs. 4 rbb StV-E

Nach dem Entwurf des rbb-StV sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates zukünftig eine im Verhältnis zu den Aufgaben des Verwaltungsrats angemessene Vergütung erhalten. Wie sich die Angemessenheit berechnen soll, bleibt offen. Vergleichsfälle gibt es - angesichts der Einmaligkeit der Regelung - bislang nicht. Ginge man von einem monatlichen Gehalt von 2.000 Euro aus, würde auf den rbb **eine jährliche Belastung von etwa 168.000 Euro** zukommen, die bei einer höheren Bemessung der Vergütung entsprechend anstiege.

21. Gehalt und Haftung der Intendantin/des Intendanten - §§ 21 Abs. 1 f., 29 Abs. 2 rbb-StV-E

Rundfunkanstalten sind nicht Teil des öffentlichen Dienstes, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind keine Staatsbedienstete. Die Arbeit und Anforderungen gerade im Programm sind auch mit Staatsbediensteten nicht vergleichbar. Die in einem Beamten- oder Richterverhältnis gezahlten Bezüge sind nur bedingt zum Vergleich bzw. Benchmarking für die Vergütungsstruktur einer Rundfunkanstalt geeignet. Dies gilt auch, weil die weiteren ‚Privilegien‘ des Beamtenstatus - Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Beihilferegulungen - und die Abgabenbelastung (keine Sozialversicherungsbeiträge) nicht korrelieren. Zudem müssen sich Intendant*in und Direktor*innen alle sechs Jahre einer Wiederwahl stellen und die Amtszeit der Intendantin/des Intendanten wäre nach dem aktuellen Entwurf auf maximal 15 Jahre begrenzt.

Im hiesigen Entwurf wird für die Intendantin/den Intendanten ein Haftungsmaßstab auch für bloße Fahrlässigkeit eingeführt, der dem AktG entlehnt ist und somit für Unternehmen der Privatwirtschaft gilt, ohne die dort enthaltenen Haftungsausschlüsse ebenfalls zu übernehmen. Der Landesrechnungshof wiederum ging in seiner aktuellen Prüfungsmitteilung davon aus, dass die Leitungsorgane einer Rundfunkanstalt ein „deutlich geringeres Haftungsrisiko als Geschäftsführungen von Unternehmen der privaten Wirtschaft tragen, sodass sich eine Orientierung der Vergütung am Gehaltsgefüge des öffentlichen Dienstes geradezu aufdrängt.“ Die geringere Haftung war somit ausschlaggebender Grund für den Vorschlag der Einführung eines Gehaltsdeckels, der einem Äquivalent zur Gehaltsgruppe B 11 entspricht. Damit steht jedoch die Einführung des hier vorgesehenen Haftungsmaßstabs offensichtlich nicht mehr im Einklang. Wird das Gehalt der Intendantin am Gehalt von Regierungsmitgliedern wegen der ähnlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche bemessen, darf auch nur eine entsprechende Haftung einhergehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch der geforderte Selbstbehalt in einer Versicherung, der diese Haftung absichern soll, des 1,5-fachen des Jahresgehaltes völlig unangemessen. Der Selbstbehalt betrüge somit auch für leicht fahrlässiges Handeln über 300 T Euro, was im Zweifel zu einer persönlichen Insolvenz führen könnte.

Zusammengefasst: Die Intendantin erhält einen 5-Jahresvertrag, läuft aber Gefahr, nach Vertragsbeendigung das Gehalt für 1,5 Jahre zurückzahlen zu müssen. Hier gehen Verantwortlichkeiten, Höhe des Gehalts und Haftung in nicht vertretbarer Form auseinander. Diese Regelung kann nur als unangemessen bezeichnet werden und sollte gestrichen werden.

22. Beschränkung der Amtszeit der Intendantin/des Intendanten - § 22 Abs. 1 S. 4 rbb-StV-E

Die vorgesehene Gesetzesänderung dahingehend, dass eine Wiederwahl der Intendantin/des Intendanten lediglich zweimal möglich sein soll, stellt eine willkürliche und damit nicht zu rechtfertigende Begrenzung der Amtszeit dar. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine zeitliche Begrenzung für dieses Amt vorgesehen werden sollte.

Die Entscheidung über die Fortführung der Arbeit der Intendantin/ des Intendanten sollte weiterhin den Gremien vorbehalten sein, denen sie/ er sich zur Wahl stellen muss. Je nach Konstellation könnte der rbb so „ohne Not“ eine bewährte Kraft verlieren, obwohl die alle Organe des rbb eine Weiterbeschäftigung befürworteten.

Bei einer gesetzlichen Begrenzung der Wiederwahl würde zudem die Gewinnung von herausragenden Fachkräften, insbesondere mit Blick auf aussichtsreiche jüngere Kandidatinnen und Kandidaten, für den rbb zusätzlich erschwert. Der Umstand, dass auch bei hervorragender Arbeit nach 15 Jahren eine weitere Amtszeit ausgeschlossen wäre, dürfte potentiell gerade jüngere Interessenten abschrecken. Entsprechende Amtszeitbegrenzungen sind darüber hinaus bislang, soweit ersichtlich mit Ausnahme des NDR (nur für den Intendanten bzw. die Intendantin), weder bei anderen Mit- und Wettbewerbern in der Medienbranche noch für andere Spitzenämter vorgesehen, was, unabhängig von Standortfragen, einen Wettbewerbsnachteil für den rbb bedeuten würde. Eine gesetzliche Begrenzung der Wiederwahl für die Ämter der Intendantin und insbesondere der Direktoren ist aus unserer Sicht demnach nicht erforderlich, sondern sollte der Entscheidungsfreiheit und dem Zusammenspiel der jeweils zuständigen Organe des rbb unterliegen.

23. Ausschreibungspflicht - § 29 Abs. 1 rbb StV-E

Nach dem vorliegenden Entwurf hat der rbb künftig alle zu besetzenden Stellen öffentlich auszuschreiben. Diese Regelung greift in unverhältnismäßiger Weise in die Personalhoheit des rbb ein.

Es gibt für den Bereich des gesamten öffentlichen Dienstes keine Verpflichtung, wonach zu besetzende Stellen immer auszuschreiben sind, erst recht nicht extern. Selbst im Beamtenrecht ist nur geregelt, dass Stellen „auszuschreiben“ sind, das kann auch durch eine interne Ausschreibung erfolgen, vgl. § 8 BBG und § 8 BerIBG. Eine öffentliche

Ausschreibung ist nur in Ausnahmefällen (vor erstmaliger Einstellung, § 8 Abs. 1 S. 2 BBG) gefordert. Auch im Beamtenrecht sind Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht vorgesehen, z.B. § 4 Abs. 2 Bundeslaufbahnverordnung.

Selbst bei grundsätzlicher Ausschreibungspflicht sind dort in Einzelfällen - mit Zustimmung des Personalrats - Ausnahmen möglich, z.B. aus Gründen der Personalplanung.

Es ist nicht ersichtlich, warum beim rbb über diese Regelungen hinaus gegangen werden soll und in jedem Fall einer Stellenbesetzung immer eine öffentliche Ausschreibung erfolgen muss. Das Ziel der transparenten Stellenbesetzung ist auch mit einer internen Stellenausschreibung zu erreichen. Aus Gründen der Personalplanung und des Personaleinsatzes müssen Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht, jedenfalls von der externen Ausschreibungspflicht möglich sein.

Daher ist auch für den rbb vorzusehen, dass Ausschreibungen nicht zwingend öffentlich zu erfolgen haben und Ausnahmen von der Ausschreibungsverpflichtung mit Zustimmung des Personalrates gem. § 78 Abs. 1 Nr. 12 möglich sein müssen.

Sehr geehrter Herr Graf, sehr geehrter Herr Dr. Grimm, ich hoffe, wir konnten deutlich aufzeigen, mit welchen Eingriffen in unsere Rechte von Verfassungsrang die Umsetzung dieser Anhörungsfassung einherginge, die wir in dieser Form nicht hinnehmen könnten. Ich würde mich daher freuen, wenn wir im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu Lösungen der angesprochenen Konflikte gelangen könnten.

Für Rückfragen, Aussprachen und eine Beteiligung in der parlamentarischen Beratung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Ulrike Demmer
rbb Intendantin